

Aktenzeichen: 4 AZR 579/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 22. Oktober 1986

- 4 AZR 579/85 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 14. Dezember 1984

- 8 Ca 1657/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 17. Juli 1985

- 3 Sa 361/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Anrechnung gemäß Übergangsregelung

Gesetz: BMTG-II Lohngruppenverzeichnis; Bezirks-Zusatztarifvertrag
NRW zum BMT-G II; 19. Änderungstarifvertrag

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung von Leistungszuschlag bei Höhergruppierung
nach Bewährungszeit aufgrund tariflicher Übergangs-
regelung (hier: 19. Änderungstarifvertrag zum BZT-G/NRW).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 579/85

3 Sa 361/85 Hamm

Verkündet am
22. Oktober 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-

beitsgerichts Hamm vom 17. Juli 1985 - 3 Sa 361/85 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist, ist seit dem 2. April 1969 als Bühnenhandwerker bei der Beklagten beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1971 erhielt er Leistungszuschläge nach dem Bezirks-Zusatztarifvertrag im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (BZT-G/NRW) zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G). Durch den 19. Tarifvertrag vom 16. Januar 1976 zur Änderung und Ergänzung des Bezirks-Zusatztarifvertrages vom 11. September 1962 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW) wurden für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen Möglichkeiten eines Bewährungsaufstiegs eröffnet. Die Übergangs- und Besitzstandsregelungen sahen für diesen Fall die Kürzung von Leistungszuschlägen vor.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhielt der Kläger Vergütung nach Lohngruppe VII. Nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Lohngruppe VII Abschnitt a) Ziff. 3. des Lohngruppenverzeichnisses (Anhang 2 zum BZT-G/NRW) wurde ihm ab 1. Januar 1984 eine Lohngruppenzulage in Höhe von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes nach Lohngruppe VII Abschnitt d) des Lohngruppenverzeichnisses gewährt. Gleichzeitig kürzte die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Beklagte den Leistungszuschlag in dem tariflich vorgesehenen Umfang. Dagegen hat sich der Kläger mit der vorliegenden Klage gewendet.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte zur Kürzung des Leistungszuschlages nicht berechtigt sei. Die tariflich vorgesehene Kürzungsmöglichkeit stelle eine Übergangs- und Besitzstandsregelung dar. Daraus folge, daß sie nur dann eingreife, wenn Bewährungszeiten, die zu einer Höhergruppierung oder der Gewährung der Lohngruppenzulage führten, vor Inkrafttreten des 19. Änderungstarifvertrages BZT-G/NRW lägen. Läge die Bewährungszeit in vollem Umfange nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, entfalle nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang die Kürzungsmöglichkeit.

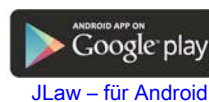
Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, den Leistungszuschlag des Klägers anlässlich der Höhergruppierung in Lohngruppe VII Abschnitt d) (Bewährungsaufstieg des Lohngruppenverzeichnisses zum BMT-G vom 16. Januar 1976) zu kürzen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß sie zur Kürzung des dem Kläger gewährten Leistungszuschlages berechtigt sei. Die tariflich vorgesehene Kürzungsmöglichkeit sei zeitlich nicht beschränkt, sondern solle im Falle einer Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs oder der Gewährung der Lohngruppenzulage stets zu einer Minderung des Leistungszuschlags führen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die ungekürzte Zahlung seines Leistungszuschlags über den 31. Dezember 1983 hinaus nicht zu, da ihm ab 1. Januar 1984 eine Lohngruppenzulage nach Lohngr. VII Abschnitt d) des Lohngruppenverzeichnisses gewährt wurde.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) sowie die diesen ändernden und ergänzenden Bezirks-Zusatztarifverträge im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes in Nordrhein-Westfalen (BZT-G/NRW) kraft beiderseitiger Tarifbindung unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

Damit sind für die Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs folgende tarifliche Vorschriften heranzuziehen:

§ 4 BZT-G/NRW

.....

(4) An Arbeiter, deren Leistungen dauernd über dem Durchschnitt der Leistungen liegen, die normaler-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

weise von Arbeitern der gleichen Berufsgruppe erwartet werden können, werden Leistungszuschläge gezahlt.

§ 3 des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW

Übergangs- und Besitzstandsregelungen

- (1) Auf die im Lohngruppenverzeichnis (Anhang 2 zum BZT-G/NRW) in den Lohngruppen III bis VII vorgeschriebene Bewährungszeit von sechs bzw. acht Jahren ist die vor dem 1. Dezember 1975 zurückgelegte Zeit zu drei Vierteln anzurechnen, die gemäß § 2 anzurechnen wäre, wenn diese Vorschrift vor dem 1. Dezember 1975 gegolten hätte.

.....

- (4) Im Falle der Höhergruppierung mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 aufgrund dieses Tarifvertrages ist der Leistungszuschlag für den einzelnen Arbeiter am 1. Dezember 1975 um ein Drittel des für den Monat November 1975 zustehenden Leistungszuschlages, höchstens jedoch um die Hälfte des sich aus der Höhergruppierung ergebenden Zugewinns, zu kürzen. Wird ein Arbeiter nach dem 1. Dezember 1975 höhergruppiert, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dem Arbeiter für den Monat November 1975 zustehenden Leistungszuschlages der für den der Höhergruppierung vorangehenden Kalendermonat zustehende Leistungszuschlag tritt.

.....

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Als Höhergruppierung gilt auch, wenn die in Lohngruppe VII Abschnitt d) des Lohngruppenverzeichnisses (Anhang 2 zum BZT-G/NRW) vorgesehene Lohngruppenzulage in Höhe von 5 v. H. gezahlt wird.

Lohngruppe VII Abschnitt d) des Lohngruppenverzeichnisses (Anhang 2 zum BZT-G/NRW)

Arbeiter der Lohngruppe VII Abschnitt a und Abschnitt b erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Lohngruppe eine Lohngruppenzulage von 5 v.H. des jeweiligen Monatstabellenlohnes.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht von den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung zur Tarifauslegung ausgegangen und hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

darauf abgestellt, daß es maßgeblich auf den Tarifwortlaut und den tariflichen Gesamtzusammenhang ankommt (BAG 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Der Wortlaut der allein entscheidungserheblichen Bestimmung des § 3 Abs. 4 des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW ist eindeutig. Bei Höhergruppierungen, die aufgrund des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW nach dem 1. Dezember 1975 erfolgen, ist danach der im Vormonat gewährte Leistungszuschlag um 1/3 zu kürzen. Damit schreibt der Tarifvertrag die Kürzung des Leistungszuschlags bei Höhergruppierungen vor. Die tarifliche Vorschrift erfaßt auch ausdrücklich Höhergruppierungen, die nach dem 1. Dezember 1975 erfolgen. Als Höhergruppierung gilt nach der Protokollerklärung zu Abs. 4 auch die Gewährung der Lohngruppenzulage in Höhe von 5 v. H. des Monatstabellenlohns. Die Gewährung der Lohngruppenzulage an den Kläger ab 1. Januar 1984 beruht vorliegend auch auf den Vorschriften des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW, da durch diesen Tarifvertrag ein Anspruch auf Zahlung einer Lohngruppenzulage nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Lohngruppe VII Abschnitt a) des Lohngruppenverzeichnisses zum BZT-G/NRW erstmalig eingeführt wurde. Eine zeitliche Begrenzung der Verpflichtung zur Kürzung eines Leistungszuschlags bei Gewährung der Lohngruppenzulage läßt sich aus dem Wortlaut der tariflichen Bestimmungen nicht entnehmen. Die Beklagte war damit berechtigt, den dem Kläger nach § 4 BZT-G/NRW gewährten Leistungszuschlag in der tariflich vorgesehenen Höhe ab 1. Januar 1984 zu kürzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

Der Kläger hält die Kürzung allein deshalb für unzulässig, weil die tarifliche Vorschrift des § 3 Abs. 4 des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW eine Übergangs- und Besitzstandsregelung sei. Aus dieser tariflichen Einordnung folgert er, daß sie bei Höhergruppierung aufgrund von Bewährungszeiten, die in vollem Umfange nach dem Inkrafttreten des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW am 1. Dezember 1975 lägen, nicht anwendbar sei.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, findet diese Auffassung im Tarifvertrag keinen erkennbaren Ausdruck. Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang spricht dagegen. Durch den 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW ist die Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs, dem die Gewährung einer Lohngruppenzulage nach sechsjähriger Bewährung gleichsteht, eröffnet worden. Demgemäß wurde von den Tarifvertragsparteien als regelungsbedürftig angesehen, in welchem Umfange Lohnzuschläge nach § 4 BZT-G/NRW im Falle der Höhergruppierung aufrecht erhalten bleiben sollten. Eine solche Regelung über die Aufrechterhaltung des Besitzstandes an einem Leistungszuschlag im Falle der Höhergruppierung ist in § 3 Abs. 4 des 19. Änderungs-TV-BZT-G/NRW getroffen worden. Die Vorschrift ist damit unter der Überschrift "Übergangs- und Besitzstandsregelung" sachgerecht von den Tarifvertragsparteien eingeordnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

H. Hauk

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)